

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Ortsheimatverein "Schieferschaubergwerk" Raumland.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat den Sitz in 57319 Bad Berleburg - Raumland.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstandort ist Bad - Berleburg

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind Förderung und Pflege des Heimatgedankens, der Heimatforschung, des Brauchtums, der Dorfgemeinschaft und der Erhalt von Denkmälern und sonstigem Kulturgut in der Gemeinde Raumland.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Einrichtung und das Betreiben eines Schieferschaubergwerks in Raumland sowie durch Organisation und Durchführung von heimatbezogenen Veranstaltungen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Verein aller ihm geeignet erscheinenden Mittel und Maßnahmen bedienen, also auch sich an der Durchführung von Veranstaltungen beteiligen, mit juristischen Personen wirtschaftlich zusammenarbeiten, juristischen Personen als Mitglied beitreten, Ausschüsse bilden.

Entstehen dem Verein durch die Zusammenarbeit mit juristischen Personen oder durch den Beitritt zu juristischen Personen Kosten, die höher als 240,00 € / Jahr liegen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Zusammenarbeit oder den Beitritt. Im Übrigen entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen hat.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt, Ehrenmitgliedschaft

Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person können ordentliches Mitglied werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft / eines Ehrenvorsitzes hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht, welches er auf der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung bringen kann. Ein Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, wobei juristische Personen durch den gesetzlichen Vertreter handeln,

Wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Liquidation, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied, das in erheblicher Weise gegen Satzung, insbesondere den Vereinszweck verstößt oder sich vereinsschädigend verhält, kann ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluss berechtigter Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungspflichten dem Verein gegenüber für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht nachkommt. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Ausschlussabsicht schriftlich mitzuteilen, verbunden mit der Empfehlung, den Ausschluss durch Austritt mit sofortiger Wirkung abzuwenden. Tritt das betroffene Mitglied nicht aus, beschließt die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Ein Ausschluss-Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert seine Beteiligung am Vereinsvermögen. Das gilt auch für ein Ausscheiden durch Tod/Liquidation.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat einen anders lautenden Beschluss gefasst. Einem Mitglied sind jedoch Kosten, die durch Ausführung von Weisungen des Vereins oder des Vorstandes entstanden und vorgelegt sind, zu erstatten. (Nachgewiesene Auslagen plus Fahrtkosten gemäß Vorstandsbeschluss ab 25 Km pro gefahrener Einfacher Strecke.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck entsprechend seinen Möglichkeiten auch durch aktives Tun zu fördern.

§ 6

Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme des Ehrenmitglieds hat einen Jahresbeitrag in Geld (€) zu leisten: Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags beschließt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Das ordentliche beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zur Entrichtung des Jahresbeitrages eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, keine Einzugsermächtigung vorliegen, ist der Kassenwart verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach dem 30.06 des laufenden Geschäftsjahres an das betreffende Mitglied eine Rechnung zu schreiben.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse zu Wahrnehmung besonderer Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

Der Jahreshauptversammlung obliegen die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes samt Beschlussfassung zu diesem Bericht:

- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die durch die Satzung oder Gesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden Mitgliederversammlungen statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Jede Versammlung kann über Angelegenheiten des Vereins beschließen, sofern eine Beschlussfassung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit der Frist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 9

Beschlussfassung, Wahl

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

**Eine Stimmenthaltung zählt weder als Ja - Stimme noch als Nein – Stimme.
Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.**

**Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
Das gilt auch für Wahlen.**

Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu entlasten und zu wählen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung und berechtigt zu erneuter Beschlussfassung / Wahl in derselben Versammlung. Bei erneuter Stimmgleichheit ist die Beschlussfassung / Wahl in einer Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist, zur Abstimmung zu bringen, Dreimalige Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung für das Geschäftsjahr.

Über jede Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle gefassten Beschlüsse / Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zur Abstimmung vorzutragen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. dem / der ersten Vorsitzenden**
- 2. dem / der zweiten Vorsitzenden**
- 3. dem / der Schriftführer/in**
- 4. dem / der Kassenführer/in**
- 5. der Sicherheitskraft**

dem erweiterten Vorstand

dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

dem/der stellvertretenden Kassenführer/in

den Führern des Schieferschaubergwerks mit beratender Funktion gegenüber dem Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.

In folgendem Rhythmus wird gewählt:

Im 1. Jahr

der/die 1. Vorsitzende

der/die 1. Schriftführer/in

der/die 2. Kassierer/in

im 2. Jahr

der/die 2. Vorsitzende

der/die 2. Schriftführer/in

der/die 1. Kassierer/in

Wiederwahl ist zulässig.

Die Führer des Schieferschaubergwerks bzw. Beisitzer haben eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis für ihn Ersatz gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, es sei denn, die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für ihn gilt die Abstimmungsregelung, die für die Mitgliederversammlung gilt, es sei denn, die Geschäftsordnung der Satzung enthält andere Regelungen. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung

Über die Absicht, ein Mitglied auszuschließen, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- **die Leitung des Vereins**
- **die Verwaltung des Vereinsvermögens**
- **die Abgabe eines Jahresberichtes und der Jahresrechnung in der Jahreshauptversammlung**
- **die Wahrnehmung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit die Wahrnehmung nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.**
- **Sicherheitstechnische Überwachung aller Einrichtungen, Außenanlagen und Parkplätze.**

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der (die) erste Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und beruft diese ein.

Der (die) zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung

Der (die) Schriftführer/in erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet das Geldvermögen des Vereins. Er zieht die Beiträge ein und erledigt alle geldlichen Angelegenheiten des Vereins.

Der (die) Schriftführer/in führt die Protokolle der Versammlungen und erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Falls er (sie) verhindert ist, bestimmt der erste Vorsitzende einen Ersatz – Protokollführer.

Die Sicherheitsfachkraft ist für den betriebssicheren Zustand gemäß Auflagen und Vorschriften durch das Bergamt innerhalb der Grube Delle sowie der Außenanlage und Parkplatz zuständig und verantwortlich. Er hat Fügungs- und Weisungsrecht im Hinblick der allgemeinen Betriebssicherheit. Er ist erster Ansprechpartner gegenüber dem Bergamt.

§ 13

Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin wählt der Vorstand ein Mitglied als Stellvertreter.

§ 14

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort der Vorstand zu informieren.

Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei ein einjähriger Rhythmus eingehalten werden muss. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich zu fassen und dem Schriftführer, ggf. dem Kassenwart als Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung zu überlassen. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 15

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied sollen zunächst durch den Vorstand möglichst beigelegt bzw. entschieden werden. Bei nicht Einigung wird der Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen, besprochen, bewertet und entschieden.

§ 16

Vergütung für Vereinstätigkeit

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Führer im Schieferschaubergwerk wird ihnen gemäß Beschluss des Vorstandes eine Vergütung pro Stunde gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Führer sowie die jährlich geleisteten Stunden sind der Bundesknappschaft zu melden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach der rechtzeitigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung im Ortsteil Raumland zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 4.September 2021 in Kraft.

Bad Berleburg - Raumland, 04.09.2021

**Rita Klinker
2. Vorsitzende**

**Ulrich Posner
1. Schriftführer**